



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)												
Von	Nr.	B.	D.	Bst.	Bst.	PM						
10. SEP. 2015												
AR												
WG												
VO												
PS												
ST												
WV												

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle
(Saale)
Universitätsring 6a
06108 Halle (Saale)

Anstalten öffentlichen Rechts;

Änderung der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA)

Sehr geehrter Herr Lork,

vielen Dank für die Übersendung der Anzeige zur Änderung der Satzung der BMA.

Sie berichten, dass die Änderungen erforderlich sind, um die Satzung dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale), dem erweiterten Aufgabenspektrum der Anstalt und dem KVG LSA anzupassen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 unproblematisch

Gemäß § 130 Abs. 4 KVG LSA sind Kommunen, welche Beteiligungen mit mindestens 5 v. H. unterhalten, verpflichtet, ein Beteiligungsmanagement einzurichten. Diese Verpflichtung gilt zwar nicht für „vergleichbare städtische Einrichtungen, insbesondere die Saalesparkasse“, ist jedoch im Rahmen der Betreuung der Mandatsträger unproblematisch. Die ggf. vorhandenen spezialgesetzlichen Regelungen gelten ohnehin fort. Eine Erweiterung des Beteiligungsmanagements für diese städtischen Einrichtungen, insbesondere zur Mandatsbetreuung, ist jedoch unproblematisch.

§ 2 Abs. 2 d) unproblematisch

§ 10 Abs. 1 unproblematisch, entspricht der Regelung § 16 AnstVO LSA

§ 10 Abs. 2 ist missverständlich formuliert, gemeint ist 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause **des Vorjahres**

§ 10 Abs. 3 unproblematisch

Halle, 10. Sep. 2015

Ihr Zeichen:Lo/Re

Mein Zeichen:
206.5.1-10213/hal14bma

Bearbeitet von:
Herrn Michlik
maik.michlik@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

§ 11 Abs. 1 unproblematisch

Die (Mindestfrist-)Vorgaben des § 24 Abs. 1 AnstVO LSA werden eingehalten.

§ 11 Abs. 2 strittig

Die (Mindestfrist-)Vorgabe des § 24 Abs. 1 AnstVO LSA zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat wird erfüllt.

Problematisch erscheint die Formulierung, wonach der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Verwaltungsrats als Grundlage für die Entscheidung des Stadtrates über die Entlastung des Verwaltungsrates verwendet werden soll. Eine Entlastung des Verwaltungsrates ist weder in den Vorschriften des AnstG LSA noch im KVG LSA allgemein vorgesehen. Insofern ist fraglich, ob der Stadtrat die Entlastung vornehmen sollte, da er damit ein haftungsrechtliches und auch finanzielles Risiko ohne Rechtsgrund für die Stadt übernehmen würde.

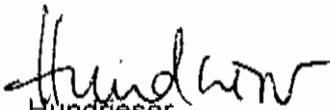
§ 11 Abs. 3 unproblematisch

Die Regelung entspricht den Vorgaben des § 140 Abs. 3 KVG LSA.

Nach Beschlussfassung bitte ich um Übersendung des Beschlusses (inkl. Ladung, Bekanntmachung und Sitzungsprotokoll).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hundrieser